jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/6/8 10ObS66/04k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.2004

Norm

BSVG §74 Abs1 Z3
BSVG §75
BSVG §80
BSVG §88 ABs1
BSVG §88 Abs2
BSVG §88 Abs3
BSVG §95
BSVG §239

Rechtssatz

Nimmt der Anspruchsberechtigte zur Erbringung der Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes nicht die Vertragspartner, die eigenen Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Bauernkrankenversicherung in Anspruch, so gilt gemäß § 95 Abs 6 BSVG § 88 Abs 1 bis 3 BSVG entsprechend. Der Anspruch auf Kostenzuschuss nach§ 88 Abs 1 BSVG stellt dann nur auf jene Kosten ab, die für die Inanspruchnahme eines "entsprechenden" Vertragspartners aufzuwenden gewesen wären. Die Kostenerstattung bzw der Kostenzuschuss für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Fehlen entsprechender vertraglicher Regelungen ist daher nicht durch die Heranziehung der entsprechenden Tarife für Vertragseinrichtungen zu bestimmen, sondern sind ausschließlich Angelegenheit der Satzung.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 66/04k
  Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 ObS 66/04k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119105

Dokumentnummer

JJR_20040608_OGH0002_010OBS00066_04K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at